

Beschlussvorlage Nr. 151-II-2015

Sitzung/Gremium Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	Termin 04.06.2015 11.06.2015	Status öffentlich öffentlich
---	------------------------------------	------------------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Allgemeine Verwaltung

Betr.: Hauptsatzung der Stadt Osterwieck

Sachverhalt:

Am 12.03.2015 hat der Stadtrat eine neue Hauptsatzung beschlossen. Inhaltlich wurde die Satzung vorab mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und auf Rechtsicherheit geprüft.

Bei der Beschlussfassung ist nicht aufgefallen, dass die Regelung der Verfügungsgrenze der Bürgermeisterin nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Hauptsatzung nicht mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung abgestimmt ist. Danach sind sowohl die Bürgermeisterin wie auch der Haupt- und Finanzausschuss für Entscheidungen innerhalb der Wertgrenzen von 10.000 Euro bis 25.000 Euro zuständig. Das ist rechtlich zu beanstanden und so vom Stadtrat nicht gewollt. Bei den aufgeführten Rechtsgeschäften haben sich die Fraktionen und der Haupt- und Finanzausschuss darauf verständigt, dass die Bürgermeisterin bis zur Wertgrenze von 10.000 Euro entscheidungsbefugt ist und der Haupt- und Finanzausschuss von 10.001 Euro bis 25.000 Euro.

Die vorliegende Satzung wurde im § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 dahingehend geändert.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein
Ja Nein
Ja Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschließt die vorliegende Hauptsatzung.

Anlage

Hauptsatzung

Wagenführ
Bürgermeisterin

Riecher
Fachbereichsleiter

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

29

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 11.06.2015

Wagenführ
Bürgermeisterin